

**Achtzehnte Satzung  
zur Änderung  
der Zwischenprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 2. Oktober 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-48.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-48.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1992 (KWMBI II S. 398), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2006 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-02.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-02.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Fächergruppe 11 und sofern nach Nummer II des Anhangs alle Fächer der gleichen Fächergruppe angehören können.“
  
2. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Allgemeinen Soziologie,“
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Prüfungsteile
    1. Eine vierstündige Klausurarbeit aus dem Bereich der Politikwissenschaft,

2. eine vierstündige Klausurarbeit aus dem Bereich der Soziologie (2 Stunden Allgemeine Soziologie I und II und 2 Stunden Sozialstrukturanalyse).“

3. § 52 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen.

Latinum. Das Latinum kann durch ein Sprachzeugnis entsprechender Grundkenntnisse im Arabischen, im Russischen oder im Türkischen (einschließlich Osmanisch-Kenntnisse) im Umfang von mindestens drei Semestern ersetzt werden.

In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) und
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Seminar „Arabische Elemente der persischen Grammatik“ (2 SWS) und
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs über mindestens zwei Semester (2 x 6 SWS) in Kurdisch, Paschto, Aserbaidschanisch oder Usbekisch oder Urdu (gemäß Angebot)

oder

in der Vertiefung mit Arabisch:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Arabisch-Grundkurs über mindestens zwei Semester.

Für Studierende mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS).

– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. dem Propädeutikum: “Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription“ (2 SWS)
2. zwei Proseminaren aus der Iranistik (2 x 2 SWS).

– Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an zwei Übersichtsveranstaltungen der Iranistik (2 x 2 SWS).

## b) Nebenfach

- Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS).

Für Studierende mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS).

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
  1. dem Propädeutikum: "Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription" (2 SWS)
  2. einem Proseminar aus der Iranistik (2 SWS).
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung der Iranistik (2 SWS)."

## 4. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „einer vierstündigen Klausur“ durch die Worte „zwei zweistündigen schriftlichen Teilprüfungsleistungen“ ersetzt.
- b) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „Grundzüge der Soziologie“ durch die Worte „Allgemeine Soziologie I und II“ ersetzt.

## 5. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.“
- b) In Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Fünf Teilprüfungsleistungen nach Wahl des oder der Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten.“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten der Satzung bereits im Grundstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, können die Zwischenprüfung im Fach Sozialkunde nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006/II Nr. 2006-48.**

**Bamberg, 2. Oktober 2006**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.**